



Frau
Eva Bulling-Schröter
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Rainer Baake

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870

FAX +49 30 18615 5144

E-MAIL buero-st-b@bmwi.bund.de

DATUM Berlin,  Januar 2017

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Dezember 2016 Fragen Nr. 178 und 179

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Frage Nr. 178:

Für wie viele Anlagenbetreiber, die seit dem 1. August 2014 gegen die Meldepflicht verstoßen und mehr als sechs Monate zu spät gemeldet haben, ist laut Kenntnis der Bundesregierung die Neureglung vom 15. Dezember im EEG 2017 in § 100 und § 52 mit einem nachträglich entstehenden Vergütungsanspruch verbunden?

Antwort:

In dem Zeitraum zwischen dem 1. August 2014 und dem 31. Dezember 2015 wurden insgesamt 6111 Anlagen mit mehr als sechs Monate Verspätung beim Anlagenregister gemeldet. Das entspricht 4,96 Prozent der in diesem Zeitpunkt insgesamt gemeldeten Anlagen. Die Bundesregierung kann nicht beurteilen, ob und ab welchem Zeitpunkt diese Anlagen einen Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 haben. Das liegt vor allem daran, dass es nicht meldepflichtig und deshalb auch nicht bekannt ist, ob und gegebenenfalls ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang diese Anlagen Strom eingespeist haben.

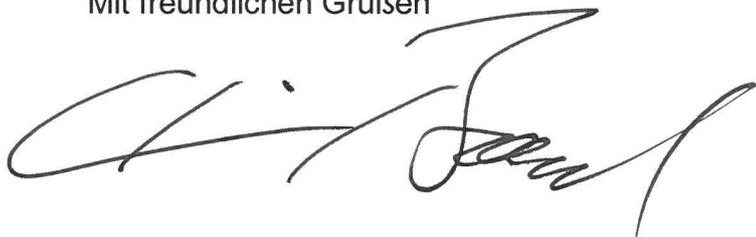
Frage Nr. 179:

Wie begründet die Bundesregierung, dass diese auch rückwirkende gesetzliche Regelung nicht für Fälle gilt, die bereits rechtskräftig entschieden sind?

Antwort:

In einigen Fällen verspäteter Meldungen zum Anlagenregister haben Anlagenbetreiber gegen Rückforderungen der Netzbetreiber wegen der unterlassenen Meldung geklagt. In diesem Zusammenhang sind rechtskräftige Urteile ergangen, die die Rückforderungen der Netzbetreiber bestätigen. Dass in diese rechtskräftig entschiedenen Sachverhalte nicht nachträglich durch Gesetze eingegriffen wird, ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Rechtskräftige Urteile schaffen Rechtsfrieden. Aus diesem Grund genießen sie in unserer Rechtsordnung einen besonderen Respekt. Darüber hinaus würde eine nachträgliche Korrektur von richterlichen Urteilen durch Gesetze einen erheblichen Eingriff in die Gewaltenteilung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Christoph...' followed by a stylized name.